

1951; derselbe, *La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IX^e au XV^e siècle*, 1954 (vgl. DA. 11, 298), und W. Kienast, *Untertaneneid und Treuvorbehalt in England und Frankreich*, 1952, (vgl. DA. 10, 262 f.). In einem Anhang, *La continuation d'Aimon et le manuscrit latin 12711 de la Bibliothèque Nationale*, behandelt der Vf. die Frage der Zusammensetzung dieser Hs., die eine Kompilation verschiedener Chroniken zur französischen Geschichte aus dem 11. Jh. darstellt. G. O.

K.-J. Hollyman, *Le développement du vocabulaire féodal en France pendant le haut moyen âge (Etude sémantique)* (Société de publications Romanes et Françaises 58) Paris u. Genève 1957, Minard u. Droz, X u. 206 S. — Eine nach den Bereichen „La terre et la propriété“, „Les classes inférieures“, „Les classes supérieures“, „L'homme“ und „Les vertus et les vices“ geordnete, auf den von Marc Bloch gelegten Grundlagen weiterarbeitende Untersuchung über Herkunft und Bedeutungswandel der Rechtssprache der feudalistischen Lebensordnung im französischen MA. Th. W.

P.-E. Wallén, *Kanoniska och germanska element i rätten att dräpa tjuv i de svenska landskapslagarna*, Kyrkohist. Årsskr. 57 (1957) 1—24, mit deutscher Zusammenfassung. — Das Recht, den auf handhafter Tat ergriffenen Dieb zu erschlagen, ist in den schwedischen Landrechten, anders als in anderen nordischen, stark eingeschränkt; Vf. glaubt kanonisch-rechtlichen Einfluß hierfür nachweisen zu können. A. v. B.

T. Urdános, *La justicia del buen gobierno en la concepción teológica de Santo Tomas*, Rev. de Estudios Políticos 94 (1957) 99—133. — Der Artikel soll hier wenigstens erwähnt werden, obwohl er für die Forschung zur Staatstheorie des MA. nicht viel hergibt, da sich der Vf. hauptsächlich mit der Frage beschäftigt, welche Geltung die Ansichten des Aquinaten innerhalb der modernen Anschauungen vom Staatsrecht noch haben. G. O.

Gabriel Le Bras, *Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident*, hg. von G. Le Bras, I: *Prolégomènes*, Paris o. J. (1956), Sirey, 271 S. — Dieses Buch ist Ankündigung und Auftakt einer schon lange geplanten, insgesamt 14-bändigen „Geschichte des Rechts und der Institutionen der Kirche im Abendland“ von den Anfängen bis auf unsere Zeit. Die vorgelegten Prolegomena nun stellen nicht, was man üblicherweise dem Titel nach erwarten könnte, eine allgemeine Einführung in die Quellen und Probleme der kirchlichen Rechtsentwicklung dar, deren Prozeß in den nächsten Bänden abgehandelt werden soll, sondern eine in sich selbständige geistesgeschichtliche und rechtsphilosophische Analyse des Kirchenrechts und seiner Geschichte. Nach einer kurzen wissenschaftshistorischen Einleitung (S. 2—14) wird in einer an scholastische Distinktionen erinnernden Methode der rechtsgeschichtliche Stoff durchleuchtet. „Speculum iuris“ (S. 21—111) ist der 1. Abschnitt überschrieben, eine Untersuchung über die Bedingungen, die ein Recht entstehen lassen, und den Wandel, dem es unterworfen ist. Dabei geht es nicht um die äußerlichen, positiven Merkmale eines Rechts, sondern um den Geist, ähnlich wie in Iherings berühmten Werk. „Concordia discordantium“, „das Hineinstellen der durchorganisierten Christenheit in die Kategorien der Veränderlichkeit“, ist das Thema des 2. Teils: wie zu verschiedener Zeit an verschiedenem Ort verschiedenes Recht gefordert wird. „Fortuna legum“ sind die letzten Kapitel betitelt, in denen vor allem die spirituellen und die sozialen Kräfte herausgearbeitet werden, die auf eine Rechtsformulierung einwirken. Nach dieser manchmal eigenwilligen, aber immer bestechend vorgetragenen Analyse der besonderen Beschaffenheit und der Ge-